

INFORMATIONEN FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE

Informationen zum Studium an der Hochschule Düsseldorf für Bewerber, die als in der beruflichen Bildung Qualifizierte eine abgeschlossene Berufsausbildung, ohne fachlich entsprechende berufliche Tätigkeit gemäß § 4 BBHZVO vom 07.10.2016 nachweisen (Zugangsprüfung)

I. Allgemeines

Gemäß § 49 Absatz 6 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (BBHZVO) vom 07.10.2016 können Studieninteressierte nach bestandener Zugangsprüfung im 1. Fachsemester zum Studium an der Hochschule Düsseldorf zugelassen werden. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 5, 8, 9 und 12 Hochschulgesetz bleiben davon unberührt.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung

An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Abschluss einer nach Berufsausbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
- eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung nicht fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre Berufstätigkeit ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus werden als berufliche Tätigkeit anerkannt:
 - der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
 - das freiwillige soziale Jahr,
 - das freiwillige ökologische Jahr,
 - die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung.
- Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder die Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

Die dreijährige Berufstätigkeit muss im Jahr der Zugangsprüfung bis 31.03. für das Sommersemester und bis 30.09. im Wintersemester nachgewiesen werden. Das heißt, eine Zulassung zur Zugangsprüfung ist auch dann möglich, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung die dreijährige Berufstätigkeit noch nicht erworben wurde.

III. Studienberechtigung

Die unter dem Punkt „Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung“ genannte Qualifikation berechtigt nur zur studiengangbezogenen Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs an der jeweiligen Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Studienplatzvergabe bleibt davon unberührt. Sie erfolgt nach der Vergabeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Bewerbungsfristen

Ihr Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung muss zum Sommersemester (nur für Business Administration) bis zum 01.10. eines Jahres (Ausschlussfrist) und zum Wintersemester für alle Studiengänge bis zum 01.04. eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Düsseldorf eingegangen sein. Für die anschließende Bewerbung auf Zulassung zum Studium gelten die üblichen Bewerbungsfristen im Bewerbungsverfahren (15.01. eines Jahres für das Sommersemester bzw. 15.07. eines Jahres für das Wintersemester).

Für Anfragen steht Ihnen die Zulassungsstelle zur Verfügung.
<http://www.hs-duesseldorf.de/zulassung>

V. Zweck und Gestaltung der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium im angestrebten Studiengang erfüllt. Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsteile auf; mit Rücksicht auf Besonderheiten des angestrebten Studienganges kann hiervon abgewichen werden.

VI. Zulassungsentscheidung zur Zugangsprüfung

Auf Basis Ihres Antrags auf Zulassung zur Zugangsprüfung wird über Ihre Teilnahme an der Prüfung entschieden. Werden alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine schriftliche Einladung zur Zugangsprüfung. Einen Beratungstermin bezüglich der Inhalte und Anforderungen des Studiums, der Prüfungsvorbereitung und zum Prüfungsverfahren können Sie mit der Fachstudienberatung im angestrebten Studiengang vereinbaren. Sollte eine Teilnahme an der Zugangsprüfung für Sie (noch) nicht möglich sein, erhalten Sie auch darüber einen Bescheid.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis mit der Durchschnittsnote ausgestellt. Das Datum der Prüfung ist das Datum der Hochschulzugangsberechtigung. Mit diesen Angaben nehmen Sie am Vergabeverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge teil.

VII. Hinweise zum Bewerbungsverfahren für den Studienplatz

Nach bestandener Zugangsprüfung muss die fristgerechte Bewerbung für den Studienplatz erfolgen. Die Bewerbung erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule Düsseldorf. Einzelheiten zum Bewerbungsverfahren können Sie jeweils aktuell unserer Webseite entnehmen.

Über die Studienplatzzusage erhalten Sie in NC-Studiengängen ein Zulassungsangebot auf hochschulstart.de (für das Sommersemester ab ca. Ende Januar eines jeden Jahres und für das Wintersemester ab ca. Ende Juli eines jeden Jahres). Für die Studienplatzabsagen werden nach Ende des Koordinierungsverfahrens (Ende August im Wintersemester und Ende Februar im Sommersemester) Ablehnungsbescheide über hochschulstart.de verschickt.

VIII. Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Bewerberinnen und Bewerber für eine Zugangsprüfung in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen beachten, dass sie neben der Zulassung zur Zugangsprüfung und der bestandenen Zugangsprüfung die Zuweisung eines Studienplatzes im ersten Fachsemester bedürfen. Ohne diese Studienplatzzuweisung ist eine Immatrikulation an der Hochschule Düsseldorf nicht möglich.

IX. besondere Zugangsvoraussetzungen

Bitte beachten Sie, dass für die Studiengänge in den Fachbereichen Architektur, Design sowie für Ton und Bild besondere Einschreibevoraussetzungen zu erfüllen sind. Diese Prüfungen sind dem Bewerbungsverfahren vorgeschaltet.

- Bewerbung für die künstlerisch-gestalterische Eignungsprüfung für die Studiengänge im Fachbereich Architektur bis zum 15.04. eines jeden Jahres (Ausschlussfristen).
- Bewerbung für die künstlerisch-gestalterische Eignungsprüfung für die Studiengänge im Fachbereich Design bis zum 01.02. eines jeden Jahres (Ausschlussfristen).
- Im Studiengang Ton und Bild, der in Kooperation mit der Robert-Schumann-Hochschule angeboten wird, ist vor Aufnahme des Studiums dort eine musikalische Aufnahmeprüfung abzulegen. Ihre Anmeldung muss bis zum 15.03. eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Robert-Schumann-Hochschule, Fischerstr. 110, 40474 Düsseldorf, eingegangen sein.
Anmeldung unter: <http://www.rsh-duesseldorf.de>

Für einen Teil der Studiengänge sind vor Beginn des Studiums studiengangspezifische praktische Tätigkeiten nachzuweisen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten (auch Bundeswehr und Zivildienstzeiten) sowie abgeleistete Praktika im Rahmen der Fachhochschulreife können auf das Praktikum angerechnet werden.

X. Hochschulwechsel

Innerhalb der ersten vier Semester ist der Hochschulwechsel im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende mit Zugangsprüfung ohne nochmalige Zugangsprüfung zulässig, wenn in den Bachelorstudiengängen pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Ein späterer Wechsel im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang ist möglich, wenn innerhalb der ersten 4 Semester der gesamte Leistungsumfang der ersten 4 Semester erbracht wurde; d.h. 80 Leistungspunkte in 4 Semestern unabhängig in welchem Semester die Leistung erbracht wurde. Die Hochschule stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben, können ihr Studium in einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule fortsetzen, wenn die abgebende Hochschule ein einjähriges erfolgreiches Studium bescheinigt.